

Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2)

Vom 30. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherzustellen.

²⁾ Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

§ 2 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ sowie für die in § 215 Gemeindegesetz³⁾ genannten interkommunalen Organisationen.

²⁾ Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [111.1.](#)

2. Beschlussfassungen durch Behörden

2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz¹⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz²⁾ einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz³⁾ eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind solche Sitzungen mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 5 Synoden

¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 13 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

§ 7 Möglichkeiten

¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen entweder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail).

2.2.1. Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel

§ 8 Verhandlungsablauf und Protokollierung

¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes⁴⁾ zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.

¹⁾ BGS [131.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

³⁾ BGS [131.1.](#)

⁴⁾ BGS [131.1.](#)

2.2.2. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg

§ 9 Verhandlungsablauf

¹ Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der Einladung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt:

- a) allfällige Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren gestellt werden können;
- b) anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben und
- c) danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben.

§ 10 Protokollierung

¹ Sämtliche Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stellen gleichzeitig die Grundlagen für das entsprechende Protokoll dar. Daraus ist ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁾ zu erstellen.

2.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Öffentlichkeit

¹ Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz²⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz³⁾ ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz⁴⁾ eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 12 Geheime Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz⁵⁾ übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsergebnis bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 13 Synoden

¹ Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

1) BGS [131.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

5) BGS [131.1.](#)

3. Urnenabstimmungen anstelle Gemeindeversammlung

§ 14 Vorgehen

¹ Der Gemeinderat kann sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ohne vorgängige Beratung durch diese direkt zur Schlussabstimmung an die Urne bringen.

² Das Verfahren der Urnenabstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für Zweckverbandsversammlungen.

§ 15 Synoden

¹ § 14 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

4. Abweichung von gesetzlichen Fristen

4.1. Gemeindegesetz²⁾

§ 16 Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019

¹ Sofern die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis jetzt nicht möglich war, gilt folgendes:

- a) die Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr nach § 19 Gemeindegesetz³⁾ wird für das Jahr 2020 ausgesetzt;
- b) die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 können anlässlich der gleichen Versammlung oder Urnenabstimmung nach § 14 beschlossen werden;
- c) die Fristen nach § 157 Absätze 3 und 4 Gemeindegesetz⁴⁾ zur Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 werden auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

§ 17 Beschlussfassung des Budgets 2021

¹ Sofern die Beschlussfassung des Budgets 2021 nach § 14 an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung erfolgt, wird die Frist nach § 139 Absatz 1 Gemeindegesetz⁵⁾ auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

§ 18 Synoden

¹ Die §§ 16 und 17 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

1) BGS [113.111.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

5) BGS [131.1.](#)

4.2. Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019¹⁾

§ 19 *Beschlussfassung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2021*

¹⁾ Sofern die in § 31 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden²⁾ definierten Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen die im Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse, welche bis spätestens am 30. Juni 2020 erfolgen müssen, nicht fassen konnten, sind diese bis 30. November 2020 zu fassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) vom 24. März 2020³⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Diese Verordnung gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Solothurn, 30. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin

RRB Nr. 2020/1509 vom 30. Oktober 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ BGS [131.74.](#)

²⁾ BGS [131.74.](#)

³⁾ BGS [102.1.](#)